

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

(Nächtliches) Verbot von Mährobotern in Thüringen?

Der Einsatz von Mährobotern wird unter anderem von Tierschützern kritisiert, da insbesondere der nächtliche Einsatz zu Verletzungen und Tötungen von Igel führen kann.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die Kleine Anfrage 8/24 vom 10. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. November 2024 beantwortet:

1. Wer ist für ein solches Verbot zuständig (Stadt beziehungsweise Gemeinde, Land oder Bund)?

Antwort:

Je nach rechtlichem Anknüpfungspunkt sind Verbote auf allen drei genannten Ebenen denkbar.

- a) In Betracht kommt eine entsprechende Regelung in einer ordnungsbehördlichen Verordnung etwa einer Gemeinde, auf § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 27 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden wird verwiesen. Bundesweit erstmals bekannt geworden ist eine entsprechende Verordnung der Gemeinde Nuthetal in Brandenburg vom 19. März 2024, siehe dort den § 11 Abs. 4 der Verordnung¹.
- b) Des Weiteren möglich ist die Einführung eines solchen Verbots durch eine Allgemeinverfügung der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis/kreisfreie Stadt) auf Grundlage der §§ 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz. Hierzu wird beispielhaft auf die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 1. Oktober 2024 verwiesen².
- c) Schließlich wird gerade über die Einführung eines bundesweiten Verbots im parlamentarischen Prozess beraten, dies betrifft eine Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG), konkret die Einfügung eines neuen Absatzes 2 in den § 13 TierSchG. Auf Artikel 1 Nr. 14 Buchst. a nebst zugehöriger Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, Bundestags-Drucksache 20/12719 vom 4. September 2024 wird Bezug genommen³.

2. Planen Städte oder Gemeinden in Thüringen nach Kenntnis der Landesregierung ein solches (nächtliches) Verbot für den Einsatz von Mährobotern, wenn ja, ab wann und welche Städte beziehungsweise Gemeinden?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

3. Plant die Landesregierung, sofern es sich um eine Zuständigkeit des Landes handelt, ein solches (nächtliches) Verbot für den Einsatz von Mährobotern, wenn ja, wann und aus welchen Gründen?

Antwort:

Nein, die Einführung eines solchen Verbots wird seitens der Landesregierung nicht geplant. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Stengele
Minister

Endnote:

- 1 <https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/1/4/7/E40c.pdf>, zuletzt abgerufen am 24. Oktober 2024
- 2 https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.10.01_0209-01_av_nachfahrverbot_maehroboter.pdf, zuletzt abgerufen am 24. Oktober 2024
- 3 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/127/2012719.pdf>, zuletzt abgerufen am 24. Oktober 2024